

4. Satzung **zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße** **und Waldfriedhof Freudenthalstraße**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am2011, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg (W.) für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002, geändert durch Satzungen vom 14.03.2007, 27.05.2010 und 21.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 18a das Wort „Urnengemeinschaftsgrabanlage“ geändert in „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 18a folgender § 18b neu eingefügt:

„§ 18b Naturbestattungsgrabfelder“
3. In § 12 Abs. 1 Buchstabe d) wird das Wort „Urnengemeinschaftsgrabanlage“ geändert in „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“ und der Klammerzusatz „(„Urnengarten““ in „(„Urnengärten““).
4. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) neu eingefügt:
„g) Naturgrabstätten für Urnen“
5. Der bisherige Buchstabe g) in § 12 Abs. 1 wird zu Buchstabe h).
6. In § 18a wird die Überschrift „Urnengemeinschaftsgrabanlage“ geändert in „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“.
7. In § 18a wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:
„(1) Sowohl auf dem Friedhof Lindenstraße als auch auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße sind Urnengemeinschaftsgrabanlagen („Urnengärten“) eingerichtet. Diese tragen folgende Namen:
– Friedhof Lindenstraße: Garten der Erinnerung
– Waldfriedhof Freudenthalstraße: Rosengarten
8. Die bisherigen Absätze 1 bis 8 in § 18a werden zu Absätzen 2 bis 9.
9. In § 18a Absatz 2 (neu) wird in Satz 1 der Klammerzusatz „(„Urnengarten““ gestrichen.
10. In § 18a Absatz 2 Buchstabe b) wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„In Ausnahmefällen kann im Rosengarten auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße auf Antrag eine Doppelurnengrabstätte zu einer Familienurnengrabstätte mit bis zu 4 Urnengrabstellen erweitert werden.“
11. In § 18a Absatz 5 (neu) wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:
„Das Nutzungsrecht an einer umgewandelten Familienurnengrabstätte (Ausnahmefall nach § 18a Abs. 2 Buchst. b) wird bei der Beisetzung jeder weiteren Urne für die gesamte

Familienurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert.“

12. Nach § 18a – Urnengemeinschaftsgrabanlage – wird folgender § 18b neu eingefügt:

„§ 18b Naturbestattungsgrabfelder

(1) Auf dem Waldfriedhof sind Grabanlagen für Urnenbestattungen in einer naturbelassenen Umgebung eingerichtet (Naturbestattungsgrabfelder).

(2) Auf den Naturbestattungsgrabfeldern stehen folgende Bestattungsarten zur Verfügung:

- a) Bestattungsbaum mit bis zu 12 Urnengrabstellen im Stammumfeld des Baumes und
- b) Bestattungsstrauch mit bis zu 12 Urnengrabstellen im Strauchumfeld.

Die einzelnen Urnengrabstätten werden des Weiteren unterschieden in:

- a) Einzelurnengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Urnengrabstelle, und
- b) Familienurnengrabstätten, diese bestehen aus 2 bis max. 4 im Zusammenhang bzw. nebeneinander liegenden Urnengrabstellen.

(3) An den Grabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als Teilhabe an dem gesamten Naturbestattungsgrabfeld verliehen werden.

(4) Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können an einer Einzelurnengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Familienurnengrabstätte wird bei der Beisetzung jeder weiteren Urne für die gesamte Familienurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Familienurnengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhefristen ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhefrist die Neuplanung des Naturbestattungsgrabfeldes den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Familienurnengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

(5) Auf den Naturbestattungsgrabfeldern dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

(6) Die Naturbestattungsgrabfelder werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Grabmale zur Erinnerung an die Verstorbenen bzw. zum Auffinden der Gräber werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und gestaltet. Die namentliche Kennzeichnung an den Grabmalen (Namensstelen) wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.

(7) In oder auf dem Boden der Naturbestattungsgrabfelder dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) die Gräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern,
- b) Anpflanzungen vorzunehmen,
- c) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,

- d) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederzulegen.
- (8) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen der Naturbestattungsgrabfelder niedergelegt werden.
- (9) Das Abräumen der Naturbestattungsgrabfelder oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf den Naturbestattungsgrabfeldern selbst bekanntgegeben.
- (10) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Naturbestattungsgrabfelder.“
13. In § 32 Absatz 1 Buchstabe e) werden nach den Worten „§ 18a Abs. 6 “ die Worte „oder § 18b Abs. 8“ eingefügt.
14. Nach § 32 Absatz 1 Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) neu eingefügt:
- „f) entgegen § 18b Abs. 7 auf den Naturbestattungsgrabfeldern Gräber bearbeitet, schmückt oder in der Form verändert, Anpflanzungen vornimmt, Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederlegt,“
15. Die bisherigen Buchstaben f) bis k) in § 32 Abs. 1 werden zu Buchstaben g) bis l).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den2011.

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Detlef Eichinger

16. In § 18a Abs. 6 (neu) wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ebenfalls auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann auf dem Garten der Erinnerung auf dem Friedhof Lindenstraße am zentralen Denkmal/Grabmal eine Wandvase bereitgestellt werden, die von der Friedhofsverwaltung angebracht wird.“